

RATIFIKATION DES CLNI 2012 UND KÜNDIGUNG DES CLNI 1988

Ref: CC/CP (18)08



Von links nach rechts : Herr Achim Wehrmann (Deutschland), Herr Stephan Müller (Luxemburg), Frau Brigit Gijsbers (Niederlande), Frau Andjelka Šimšić (Serbien), Herr Gergő Kocsis (Ungarn) und Herr Bruno Georges (ZKR)

Straßburg, den 7. Juni 2018 – Im Rahmen einer außerordentlichen Zeremonie am Rande der Plenartagung der ZKR haben die Niederlande ihre Annahmeerkunde zum Straßburger Übereinkommen von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012) in Anwesenheit von Vertretern der ZKR-Mitgliedstaaten und anderer Staaten, die das Übereinkommen bereits früher ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind (Luxemburg, Ungarn und Serbien) beim Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, dem Verwahrer des Übereinkommens, hinterlegt. In den kommenden Monaten sollen weitere Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden zum Übereinkommen von 2012 in Straßburg hinterlegt werden.

Nach Serbien im Jahr 2013, dem Großherzogtum Luxemburg im Jahr 2014 und Ungarn im Jahr 2018 sind die Niederlande damit Vertragspartei des Übereinkommens geworden, das zum Abschluss der diplomatischen Konferenz am 27. September 2012 angenommen worden war. Das Übereinkommen hatte für alle Staaten vom 27. September 2012 bis zum 26. September 2014 zur Unterzeichnung aufgelegt und war von sieben Staaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Polen und Serbien) unterzeichnet worden.

Bei dieser Zeremonie haben die Niederlande, Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg zudem ihre Kündigung des Straßburger Übereinkommens von 1988 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 1988), mit Wirkung vom 1. Juli 2019, notifiziert.

Die Annahme des CLNI 2012 und die Kündigungen des CLNI 1988 stellen einen weiteren wichtigen Schritt zum Inkrafttreten des CLNI 2012 dar, das darauf abzielt, den geographischen Anwendungsbereich des Übereinkommens über Rhein und Mosel hinaus auszudehnen, und eine Erhöhung der Haftungshöchstbeträge vorsieht, um insbesondere den Schutz von Reisenden in der Personalschifffahrt zu stärken. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen tritt das CLNI 2012 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt folgt, zu dem vier Staaten ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, oder an dem Tag, an dem das Übereinkommen von 1988 außer Kraft tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Das CLNI 2012 tritt demgemäß am 1. Juli 2019 in Kraft.

ÜBER DIE ZKR

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist eine internationale Organisation, die Hauptverantwortung für die ordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit, soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der ZKR gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Sie arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.



ZKR

ZENTRAKKOMMISSION
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

Palais du Rhin
2, place de la République - CS 10023
FJ 67082 Straßburg Cedex

Tél. +33 (0)3 88 52 20 10
Fax +33 (0)3 88 32 10 72

ccnr@ccr-zkr.org
www.ccr-zkr.org